

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 12

- **Kfz-Werbung – möglicherweise zu erzielende Umweltprämie (6.000,00 €) darf im Angebotspreis nicht mit eingerechnet werden**
LG Leipzig, Urteil vom 04.11.2022, AZ: 5 O 555/22

Autohändler müssen bei ihrer Werbung den Endpreis angeben. Für den Verbraucher muss klar sein, was das Fahrzeug eigentlich kostet und dass er sich selbst darum kümmern müsse, die Umweltprämie zu beantragen. Wird das nicht klargestellt, ist das eine Mogelpackung und kann abgemahnt werden. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Der subjektbezogene Schadenbegriff entscheidet**
AG Detmold, Urteil vom 06.02.2023, AZ: 41 C 57/22

Den erforderlichen Herstellungsaufwand bilden all die Kosten ab, die der Geschädigte für erforderlich und zweckmäßig halten darf. Nur auf seine Sicht ist abzustellen, wenn es bei der Sachverständigenrechnung beispielsweise um die Erforderlichkeit von Fremdrechnungen geht. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Keine Ausforschung zu Verbringungskosten**
AG Mönchengladbach, Urteil vom 22.11.2022, AZ: 11 C 254/22

Not macht bekanntlich erfinderisch. Bei den Verbringungskosten muss die Not für die Versicherer so groß sein, dass zivilprozessualer Unsinn herauskommt. Hier verlangte eine Versicherung von der Werkstatt allen Ernstes Auskunft darüber: wer, wann und wie ein Fahrzeug zur Lackiererei gebracht haben soll und was das gekostet habe. Dabei vergaß die Versicherung, dass es, wenn man etwas möchte, dafür auch eine Anspruchsgrundlage braucht. Einen Anspruch auf Ausforschung gibt es aber nicht. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Merkantile Wertminderung bei Vorsteuerabzug**
AG Soltau, Urteil vom 20.02.2023, AZ: 4 C 150/2

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten ziehen Versicherer vom merkantilen Minderwert gern die Umsatzsteuer ab. Hierzu gibt es einige Urteile, die argumentieren, der Geschädigte würde sich sonst bereichern. Das AG Soltau reiht sich ein, in die Gegenstimmen und argumentiert zutreffend, dass die Wertminderung echter, nicht steuerbarer Schadenersatz ist. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kfz-Werbung – möglicherweise zu erzielende Umweltprämie (6.000,00 €) darf im Angebotspreis nicht mit eingerechnet werden**
LG Leipzig, Urteil vom 04.11.2022, AZ: 5 O 555/22

Hintergrund

Ein Autohändler warb mit einem zu verkaufenden Fahrzeug und zog vom Angebotspreis die „Umweltprämie“ von 6.000,00 € bereits ab. Beworben wurde das Fahrzeug mit 22.789,00 €, der tatsächliche Kaufpreis lag allerdings bei 28.789,00 €. Der Käufer muss zunächst den vollen Kaufpreis bezahlen und hat sodann die Möglichkeit, beim Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen, dass ihm die Umweltprämie erstattet wird.

Gegen diese Werbung des Händlers ging die Wettbewerbszentrale vor und klagte vor dem LG Leipzig. Das LG Leipzig teilte die Ansicht der Wettbewerbszentrale und bejahte mehrere Wettbewerbsverstöße auf Seiten des werbenden Händlers.

Aussage

Das LG Leipzig kam zu dem Ergebnis, das auf Beklagtenseite mehrere Wettbewerbsverstöße vorlagen. Die Beklagte habe unter anderem gegen die Regelungen der Preisangabenverordnung (§ 3a UWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV) verstoßen. Der Verstoß lag darin, dass die Beklagte nicht den tatsächlichen Endpreis angegeben hatte. Darüber hinaus sei diese Preisgestaltung auch irreführend (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 UWG a.F.).

Die Beklagte habe unwahre oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über den Anlass des Verkaufs, wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, gemacht. Darüber hinaus würden bei einer derartigen Preisgestaltung wesentliche Informationen vorenthalten (§ 5a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3, Abs. 4 UWG a.F.). Darunter fällt auch der Umstand, dass Informationen dahingehend, dass in dem angegebenen Preis bereits die BAFA-Prämie eingerechnet wurde, nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass die Beklagte – wie im Prozess vorgebracht – gegenüber dem Käufer auf Nachfrage klargestellt hatte, dass er 6.000,00 € mehr als in der Werbung angegeben zahlen müsse. Dadurch könne sich die Beklagte nicht entlasten. Fehler einer Mitarbeiterin müsse sich darüber hinaus die Händlerin zurechnen lassen (§ 8 Abs. 2 UWG).

Praxis

Der Händler muss immer den tatsächlich zu zahlenden Endpreis angeben. In der Werbung darf er nicht bereits vorab die sogenannte „Umweltprämie“ abziehen. Deren Gewährung hängt von weiteren Voraussetzungen ab. Verstößt der Händler gegen diese Vorgaben, so droht die Abmahnung sowie eine Unterlassungsklage, die im Ergebnis mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Fachanwaltliche Beratung ist dringend anzuraten.

- **Der subjektbezogene Schadenbegriff entscheidet**
AG Detmold, Urteil vom 06.02.2023, AZ: 41 C 57/22

Hintergrund

Vor dem AG Detmold klagt neben dem Sachverständigenbüro auch die Geschädigte selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die 100-prozentige Einstandspflicht der Beklagten ist indes unstrittig. In Rede stehen hier Sachverständigenkosten, die durch die Beklagte vorinstanzlich gekürzt wurden. Insgesamt berechnete der Sachverständige für seine Tätigkeit 1.198,21 € brutto. Davon zahlte die Beklagte einen Großteil, behielt 89,25 € allerdings zurück, weil sie diese für überzogen und nicht erforderlich hielt. Dieser Differenzbetrag steht nun hier in Streit.

Aussage

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Grundsätzlich gehören die Kosten für einen Sachverständigen gemäß § 249 Abs. 1 auch zu den ersatzfähigen Schäden. Die Klägerin hat sehr wohl einen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages in Höhe von 89,25 €. Ohne Erfolg hält die Beklagte diesem Differenzanspruch entgegenhalten, dass ein Schadensgutachten in dieser Höhe weder angemessen noch erforderlich sei. Der Geschädigte ist gerade nicht verpflichtet, Marktforschung nach dem für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung günstigsten Sachverständigen zu betreiben.

Anders als bei zum Beispiel Mietwagenkosten kann der Geschädigte eben nicht im Vorfeld etwaige Sachverständigenkosten berechnen. Gerade weil er den konkreten Schaden nicht beziffern oder bemessen kann, benötigt er ja den Sachverständigen. Deshalb scheint es dem Gericht auch plausibel zu sein, dass der Sachverständige im konkreten Fall anhand der Schadenssumme sein eigenes Honorar und nicht nach Stundensätzen bemisst.

Von einer Indizwirkung der beglichenen Rechnung des Sachverständigen durch den Geschädigten selbst kann indes nicht ausgegangen werden, denn es fehlt an der beglichenen Rechnung. Wenn es um die erforderliche Höhe der Sachverständigenkosten geht, so ist diese Grenze nur erreicht und überschritten, wenn dem Geschädigten bei Vertragsabschluss mit dem Sachverständigen eine Preisvereinbarung zugrunde lag, in der für den Geschädigten erkennbar überhöhte Preise veranschlagt werden. Aus der Sicht eines verständigen wirtschaftlich denkenden Geschädigten würde er dann diese Verpflichtung nicht eingehen, weil die Preise überhöht sind.

„Der Beklagte selbst hat 1.108,86 € auf die Sachverständigenkosten gezahlt. Die abgerechneten 1.198,21 € weichen hiervon nicht in einem Maße ab, dass dem Geschädigten ohne Weiteres vorgeworfen werden könnte, er habe die angebliche Überhöhung des Sachverständigenhonorars erkennen müssen. Zwar sind die konkreten Einwendungen der Beklagten insbesondere zu einzelnen Nebenkostenpositionen nicht von der Hand zu weisen, jedoch kann nicht ohne Weiteres festgestellt werden, dass ein Geschädigter zum einen solche Zweifel bei Ansicht der Nebenkosten haben muss und zum anderen diese im Vorfeld haben kann. Es ist nicht mit der notwendigen Sicherheit erkennbar, dass sich die Abrechnung des Sachverständigen für den Geschädigten als geradezu willkürlich darstellen muss.“

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der veranschlagten Fremdkosten. Insoweit kann die Überlegung gemacht werden, ob diese im Einzelfall tatsächlich erforderlich gewesen wären. Auf der anderen Seite ist eine Benutzung der Hebebühne zur Schadenfeststellung für den Geschädigten nicht zwingend als eine willkürliche Maßnahme erkennbar. Insofern sind diese Kosten ebenfalls von der Beklagten zu ersetzen.

Praxis

Zutreffend führt das AG Detmold hier zur erforderlichen Schadenhöhe aus: Nur wenn Sachverständigenkosten sowie Nebenkosten und Fremdleistungen aus der Sicht des Geschädigten nicht erforderlich und in einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Preis und Leistung stehen, würde wohl der vernünftig und wirtschaftlich denkende Geschädigte den Sachverständigen nicht beauftragen.

Da aber gerade Fremdleistungen wie Hebebühnennutzung oder auch Demontagearbeiten zur Schadenfeststellung notwendige Maßnahmen und Kosten sind, kann hierbei nicht von einer willkürlichen Position ausgegangen werden. Folglich sind die Kosten, die der Geschädigte mit seinen eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten für erforderlich halten durfte, auch von der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu ersetzen.

- **Keine Ausforschung zu Verbringungskosten**

AG Mönchengladbach, Urteil vom 22.11.2022, AZ: 11 C 254/22

Hintergrund

Die Versicherung hatte sich etwaige Schadenersatzansprüche gegen die Werkstatt vom Geschädigten Zug um Zug abtreten lassen. Verbringungskosten seien nämlich nicht angefallen, aber trotzdem berechnet worden. Die Versicherung klagte auf Auskunft und wollte wissen, wer das Fahrzeug des Geschädigten wohin verbracht habe und was der Lackierbetrieb der Werkstatt im Innenverhältnis dafür berechnet habe. Das AG Mönchengladbach sah noch nicht einmal eine Anspruchsgrundlage und wies die Klage ab.

Aussage

Die Klägerin hat gegen die Beklagten keinen Auskunftsanspruch. Der Umstand allein, dass jemand Kenntnis von Tatsachen hat oder haben könnte, die für einen anderen von Bedeutung sein mögen, verpflichtet ihn nicht zur Auskunftserteilung. Denn eine allgemeine, nicht aus besonderen Rechtsgründen abgeleitete Auskunftspflicht ist dem bürgerlichen Recht unbekannt (BGH, Urteil vom 18. 01.1978, AZ: VIII ZR 262/76, Rn. 17, juris).

Ein auf § 242 BGB gegründetes Auskunftsrecht besteht aber dann, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, er sich die zur Vorbereitung und Durchführung seines Zahlungsanspruchs notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen kann, der Verpflichtete sie unschwer zu geben vermag und zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten eine besondere rechtliche Beziehung besteht. Dafür ist erforderlich - sofern es sich nicht um bestimmte erbrechtliche Ansprüche handelt (vgl. BGHZ 55, 378, 380; 61, 180, 185; 97, 188, 193) - dass der Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht und nur der Anspruchsinhalt offen ist (vgl. BGH, Urteil vom 14.07.1987, AZ: IX ZR 57/86, Rn. 16 - 20, juris).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn die Klägerin hat nicht dargetan, dass der Leistungsanspruch - etwaige Schadenersatzansprüche und bereicherungsrechtliche Ansprüche - dem Grunde nach bestehen und nur der Anspruchsinhalt offen ist. Die Klägerin trägt nicht einmal vor, dass der Leistungsanspruch besteht. Sie begehrt die Auskunft vielmehr, um herauszufinden, ob ein Anspruch besteht.

Praxis

Die Position Verbringungskosten war stets umkämpft. Versicherer behaupten argwöhnisch, diese wären überhaupt nicht angefallen, ohne diese Behauptung aber belegen zu können. Versuche, entweder vom Geschädigten die Vorlage der Fremdrechnung der Lackiererei (so AG Achim, Urteil vom 19.01.2023, AZ: 10 C 240/22) oder wie hier von der Werkstatt Auskunft zu verlangen, sind allerdings als reine Ausforschung zum Scheitern verurteilt. Die Kosten solch sinnfreier Rechtsstreite tragen die Versicherungen. Zum Wohle der Versichertengemeinschaft dürfte das nicht sein.

- **Merkantile Wertminderung bei Vorsteuerabzug**
AG Soltau, Urteil vom 20.02.2023, AZ: 4 C 150/2

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Während die Haftung der Beklagten dem Grunde nach außer Streit steht, musste das Gericht über die Erstattungsfähigkeit von Verbringungs- und Desinfektionskosten und der Zahlung einer merkantilen Wertminderung entscheiden. Die Klägerin ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts sind die Kosten vollumfänglich von der Beklagten auszugleichen.

Auf die in Rechnung gestellten 159,00 € für die Verbringung des Fahrzeugs regulierte die Beklagte lediglich 100,00 €. Die Grundsätzliche Erstattungsfähigkeit von Verbringungskosten bestreitet die Beklagte nicht. Dazu ist es gerichtsbekannt, dass kein Reparaturbetrieb im Raum Schneverdingen über eine eigene Lackiererei verfügt. Das Bestreiten der Beklagten hinsichtlich der tatsächlichen Verbringung und des tatsächlichen Anfalls von Verbringungskosten erfolgt ersichtlich ins Blaue hinein und ist unbeachtlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Werkstatt Kosten abgerechnet hat, die sie tatsächlich nicht erbracht hat. Dem Kläger obliegt auch keine Pflicht, eine Fremdrechnung zu beschaffen und vorzulegen. Der Rechnungsbetrag deckt sich mit den von dem Schadengutachten kalkulierten Kosten, sodass von einer Erforderlichkeit der Kosten auszugehen ist.

Auch die Desinfektionskosten in Höhe von 55,20 € sind erstattungsfähig. Dabei stellt das AG Soltau zunächst klar, dass diese Position in der Rechtsprechung höchst umstritten ist. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind die pandemiebedingten Desinfektionskosten adäquat kausal auf den streitgegenständlichen Unfall zurückzuführen. Ohne den Unfall wäre keine Reparaturbedürftigkeit entstanden und damit auch nicht das Erfordernis, in der Pandemiezeit im Rahmen der Reparatur Vorsorge zum Infektionsschutz zu treffen. Dazu stellt das Gericht klar, dass nach seiner Ansicht die Flächendesinfektion auch medizinisch notwendig war und beruft sich dabei auf die zum Zeitpunkt des Urteils geltenden Hinweise des Robert-Koch-Instituts.

Zuletzt stellt das Gericht fest, dass auch die Wertminderung in vollem Umfang ohne Abzug eines Mehrwertsteueranteils von 39,92€ wegen der Vorsteuerabzugsberechtigung der Klägerin zu erstatten.

Die merkantile Wertminderung ist eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Fahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Fahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbarem Sachschaden dar. Das AG Soltau beruft sich dabei auf eine Entscheidung des AG München (Urteil vom 26. September 2022 - 336 C 1795/22).

„Das erste Argument ist der Wortlaut des Gesetzes: Der für die Wertminderung einschlägige § 251 BGB enthält anders als § 249 II 2 BGB keine Regelung, dass die Mehrwertsteuer nur zu ersetzen ist, wenn diese tatsächlich anfällt. Daraus kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass beim Wertersatz nach § 251 BGB die Mehrwertsteuer auch dann in dem zu erstattenden Betrag enthalten ist, wenn diese bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten konkret nicht anfällt.“

Das zweite Argument ist ein logischer Vergleich. Ob und inwieweit die Wertminderung sich tatsächlich realisiert, hat keinen Einfluss auf deren Erstattungsfähigkeit, wie der Vergleich mit anderen Fällen zeigt.

Die Argumentation, die Mehrwertsteuer sei bei einem Vorsteuerabzugsberechtigten abziehen, weil sie bei diesem nicht anfällt, ist nicht logisch, da zu bedenken ist, dass sogar der Umstand, dass die Wertminderung in vielen Fällen im Ganzen nicht anfällt, nicht dazu führt, dass kein Anspruch auf Wertminderung bestehen würde. Nur wenn der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur als Gebrauchtwagen zu dem angenommenen Minderwert verkauft, wirkt sich die Wertminderung überhaupt aus. Es ist aber Sache des Geschädigten, ob er das Fahrzeug verkauft oder nicht. Wenn der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur behält und schlichtweg bis zum Zeitpunkt der Entsorgung weiter behält, realisiert sich die Wertminderung zu keinem Zeitpunkt. In diesem Fall enthält der Geschädigte die Wertminderung als Kompensation für einen merkantilen Minderwert, obwohl sich dieser in keiner Weise auswirkt. Die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung wirkt sich in diesem Fall nicht aus, sondern unabhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung hat der Geschädigte einen Vorteil, den man für ungerechtfertigt halten kann, der aber dennoch allgemein akzeptiert wird. Ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Geschädigter erhält den Gesamtbetrag (einschließlich dem nach Ansicht der Beklagten herausrechenbaren Mehrwertsteueranteil) und darf, selbst wenn er das Fahrzeug nicht verkauft, sondern behält, den Gesamtbetrag (einschließlich dem nach Ansicht der Beklagten herausrechenbaren Mehrwertsteueranteil) behalten.

(...)

Insgesamt ist das Gericht der Ansicht, dass die Wertminderung keine betragsmäßig feststehende Schadensposition ist, sondern ein der richterlichen Schätzung unterliegender Entschädigungsbetrag dessen Höhe unabhängig vom Steuerstatus des Geschädigten zu schätzen ist."

Praxis

Das AG Soltau befasst sich in seinem Urteil mit den höchst umstrittenen Positionen Desinfektionskosten und merkantile Wertminderung bei Vorsteuerabzugsberechtigung. Bei beiden Positionen entscheidet das Gericht zu Gunsten des Geschädigten.

Hinsichtlich der Desinfektionskosten muss jedoch davon ausgegangen werden, dass nach Beendigung der Corona Maßnahmen auch mit einem Wandel der Rechtsprechung zu rechnen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Gerichte zunehmend restriktiver über die Erstattungsfähigkeit dieser Position urteilen werden.